jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/3/10 7Ob350/97i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.03.1998

Norm

ABGB §521 E
ABGB §847
WEG 1975 §1

Rechtssatz

Haftet eine Dienstbarkeit der Wohnung (Wohnungsrecht) bereits auf der ganzen Sache, so ändert die nachträgliche Begründung von Wohnungseigentum nichts am Umfang der Sachhaftung. Eine Löschung der Dienstbarkeit hinsichtlich jener Mindestanteile, an denen sie nicht ausgeübt werden kann, kommt dann nur mit Zustimmung des Servitutsberechtigten in Frage; deren Verweigerung kann nicht als Schikane gewertet werden (MietSlg 29.061).

Entscheidungstexte

- 7 Ob 350/97i
  Entscheidungstext OGH 10.03.1998 7 Ob 350/97i
  Veröff: SZ 71/48

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109418

Dokumentnummer

JJR_19980310_OGH0002_0070OB00350_97I0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at